

Versicherungsschutz beim Betriebssport

Ob Fußball, Laufen oder Aerobic - viele Arbeitgeber haben erkannt, dass Sport den Beschäftigten nicht nur Spaß macht, sondern auch die Gesundheit fördert, Stress abbaut, das Gemeinschaftsgefühl stärkt, die Krankheitstage reduziert und die Leistungsfähigkeit der Arbeitnehmer unterstützt. Gerade weil Betriebssport in der Regel wesentlich dem Unternehmen dient, stehen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Betriebssport **grundsätzlich** unter gesetzlichem Unfallversicherungsschutz.

Allerdings ist nicht jede vom Unternehmen erlaubte Teilnahme an einer angebotenen sportlichen Veranstaltung unfallversichert. Folgende Kriterien müssen grundsätzlich erfüllt sein, damit der Betriebssport versichert sein kann:

Ausgleichscharakter

Die Betriebssportgruppe muss als Ausgleich für die körperliche, geistige oder nervliche Belastung aus der Betriebstätigkeit dienen. Versichert sind alle Sportarten, die eine entsprechende körperliche Leistung abverlangen und nicht nur der reinen Unterhaltung dienen.

Nicht versichert sind Aktivitäten, die einen sog. Wettkampfcharakter aufweisen.

Regelmäßigkeit

Die Sportübung muss regelmäßig, d. h. mindestens einmal monatlich stattfinden und die Beschäftigten müssen ebenso regelmäßig daran teilnehmen.

Teilnehmerkreis

Der Teilnehmerkreis muss sich im Wesentlichen auf die Beschäftigten des veranstaltenden Unternehmens beschränken. Schließen sich (z.B. aus organisatorischen Gründen) mehrere Unternehmen zu sogenannten überbetrieblichen Sportgruppen zusammen, muss sich der Teilnehmerkreis auf die Beschäftigten der teilnehmenden Unternehmen beschränken.

Übungszeit

Die Übungszeiten müssen im Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit stehen. Dies ist regelmäßig gegeben, wenn die Sportübung vor oder nach der Arbeitstätigkeit bzw. während der Pausen stattfinden.

Organisation

Die Organisation des Betriebsausgleichssportes muss unternehmensbezogen sein, d. h. das Unternehmen muss grundsätzlich auf die Gestaltung und Durchführung des Sportes Einfluss nehmen, beispielsweise in dem es die Zeiten, den Ort und die Aufsichtsperson bestimmt oder die Sportgruppen finanziell unterstützt bzw. die Örtlichkeit und den Trainer zur Verfügung stellt. Die organisatorische Verantwortung kann hierbei auf den Personalrat, andere Beschäftigte oder auch auf einen aus Betriebsangehörigen bestehenden Verein übertragen werden, solange das Unternehmen Veranstalter des Betriebssportes bleibt.

Kein Versicherungsschutz

Folgende Tätigkeiten sind gesetzlich nicht unfallversichert:

- Einmalige sportliche Freizeitveranstaltungen, wie z.B. eine mehrtägige Skifreizeit (hier ggf. Gemeinschaftsveranstaltung)
- Firmenfußballturniere, Betriebssportliga und andere Veranstaltungen mit Wettkampfcharakter
- Sportarten ohne sportliche Betätigung, wie z.B. Skat- oder Schachspielrunden (hier ggf. Gemeinschaftsveranstaltung)
- Für unternehmensfremde Teilnehmer am Betriebssport besteht kein Versicherungsschutz.

Sonstiges

- Versichert sind die Mitarbeiter/innen nicht nur beim Betriebssport selbst, sondern auch auf den damit verbundenen Wegen
- Bei Sport von Studierenden an der Hochschule vergleiche die FAQ Hochschulsport
- Sportveranstaltungen, die nicht als Betriebssport gesetzlich unfallversichert sind, können auch als Gemeinschaftsveranstaltung versichert sein
- Sport(-veranstaltungen) von Schülerinnen und Schülern bzw. Kindern in Kindertageseinrichtungen - gelten nicht als Betriebssport sondern sind grundsätzlich dem Besuch der Einrichtung zuzurechnen

FAQ – Betriebssport

Wann hat bzw. kann Betriebssport stattzufinden?

Der Zeitpunkt für den Beginn und das Ende des Betriebssports ist dem Betrieb selbst überlassen. Dem Versicherungsschutz steht es deshalb nicht entgegen, wenn der Betriebssport außerhalb der Dienstzeit durchgeführt wird.

Inwieweit muss der Arbeitgeber involviert sein?

Nach herrschender Rechtsprechung wird Unfallversicherungsschutz immer dann angenommen, wenn entweder der Arbeitgeber die Maßnahme in seinem organisatorischen Verantwortungsbereich durchführt oder die Teilnahme hieran aufgrund des Direktionsrechts bzw. im Auftrage des Arbeitgebers erfolgt oder von seiner Autorität getragen wird. Bei der letzteren Alternative muss der Arbeitgeber durch seine Handlungsweise ein betriebliches Interesse gerade an dieser Maßnahme erkennen lassen.

Der Zusammenhang zur Arbeitsleistung wird beim Betriebssport durch die Überlegung hergestellt, dass er als eine Maßnahme zur Gesunderhaltung der Beschäftigten und zur Wiederherstellung ihrer Arbeitskraft charakterisiert werden kann.

Welche Voraussetzungen müssen für den Versicherungsschutz beim Betriebssport bestehen?

- Der mit der sportlichen Betätigung der Beschäftigten verbundene körperliche Ausgleich muss gegenüber dem Wettkampfcharakter überwiegen. Dieser Zielsetzung entspricht zwar am besten der reine Ausgleichssport in Gestalt von Gymnastik oder ähnlichen Leibesübungen, jedoch ist der Begriff des Betriebssports nicht auf Übungen dieser Art eingeeengt. Das bedeutet, dass die Beschäftigten während der Teilnahme an Wettkämpfen mit anderen Betriebssportgemeinschaften außerhalb der regelmäßigen Übungsstunden nicht dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz unterliegen.
- Die Übungen müssen mit einer gewissen Regelmäßigkeit (mind. einmal im Monat) stattfinden. Voraussetzung für die Begründung des Versicherungsschutzes ist, dass der Ausgleichssport den wiederkehrenden Belastungen durch die Arbeitstätigkeit entgegenwirkt. Daher können in unregelmäßigen oder größeren zeitlichen Abständen aufeinander folgende gelegentliche Sportveranstaltungen nicht als Betriebssport gelten.
- Die Übungszeiten und die jeweilige Dauer der Übung müssen in einem dem Ausgleichszweck entsprechenden Zusammenhang mit der Betriebstätigkeit stehen.
- Die Übungen müssen im Rahmen einer unternehmensbezogenen Organisation stattfinden, zu der sich auch mehrere Unternehmen zusammenschließen können. Der Anerkennung als versichertem Betriebssport steht es nicht entgegen, dass diese Organisation auf einen aus Betriebsangehörigen bestehenden Verein übertragen ist, der die soziale Betreuung der Belegschaft bezweckt und insoweit in enger Zusammenarbeit mit dem Unternehmen steht.
- Der Teilnehmerkreis muss im Wesentlichen auf die Beschäftigten des veranstaltenden Unternehmens oder der an der gemeinsamen Durchführung des Betriebssportes beteiligten Unternehmen beschränkt sein.